

GR_GERICHTE U 2005 73 vom 18. Oktober 2005

GR Gerichte, 2005-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2005_73

FR: GR_GERICHTE U 2005 73 du 18 octobre 2005

IT: GR_GERICHTE U 2005 73 del 18 ottobre 2005

Regeste

Familiennachzug | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

a) Im vorliegenden Fall sind die gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG nötigen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt. Es handelt sich um den ledigen, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht 18-jährigen Sohn des in der Schweiz niedergelassenen Rekurrenten. Im Folgenden stellt sich die Frage, ob das Gesuch um Familiennachzug rechtsmissbräuchlich ist. Der Rekurrent bestreitet dies, wobei er geltend macht, dass sein Sohn die massgebende Altersgrenze bei Gesuchstellung zweifellos noch nicht überschritten hatte. Nur weil das Gesuch knapp vor Erreichen des 18. Altersjahres gestellt worden sei, dürfe nicht auf Rechtsmissbrauch geschlossen werden. Er und seine Frau würden gerne die Familie zusammenführen und ein richtiges Familienleben haben. Bis ins Jahr 2002 hätten sie keinen Anspruch auf Familiennachzug gehabt. Zudem seien sie beide berufstätig gewesen und der Sohn hätte daher von einer Drittperson betreut werden müssen. Deshalb hätten sie damals darauf verzichtet, ein Gesuch zu stellen. Nachdem sie im Besitz der Niederlassungsbewilligung gewesen seien, hätten sie die Ausbildung des Sohnes nicht unterbrechen wollen, weshalb sie das Gesuch erst im Dezember 2004 gestellt hätten. b) Richtig ist, dass allein aufgrund der Tatsache einer Gesuchstellung kurz vor Mündigkeit des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, dass es dem Gesuchsteller darum geht, die Familie zusammenzuführen. Vorliegend vermag der Rekurrent jedoch nicht überzeugend darzulegen, dass er das Gesuch nur zwecks Familienvereinigung stellte. Wie der Rekurrent zwar richtig ausgeführt hat, bestand bis ins Jahr 2002 kein Anspruch auf die Bewilligung des Familiennachzuges, was jedoch nicht bedeutet, dass die Gesuchstellung aussichtslos gewesen wäre. Sofern der Rekurrent und seine Frau die Voraussetzungen gemäss Art. 38 und 39 BVO erfüllt hätten, wäre es den Behörden unter Umständen möglich gewesen, einen Nachzug zu genehmigen. Auch das weitere Vorbringen des Rekurrent, er und seine Frau seien stets berufstätig gewesen, weshalb die Betreuung des Kleinkindes mindestens teilweise durch Drittpersonen hätte erfolgen müssen, ist unbehilflich. Es gibt in der Schweiz viele Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und die deshalb von Dritten betreut werden. Das allein spricht nicht gegen einen Familiennachzug. Hinzu kommt, dass sich mit dem Schuleintritt die

Betreuungssituation entspannt und der Junge dort zudem Sprache und Kultur der Schweiz kennen gelernt hätte. Trotzdem haben sich der Rekurrent und seine Frau ganz bewusst dafür entschieden, dass ihr Sohn in Bosnien bei seinen Grosseltern aufwachsen, dass er diese Kultur und Sprache kennen lernen und auch dort die Schule besuchen soll. Obwohl der Rekurrent seit dem Jahr 2002 im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist und somit

einen Anspruch auf Familiennachzug hat, liess er weitere zwei Jahre verstreichen, ehe er ein Nachzugsgesuch stellte. Das Zuwarten begründet er damit, dass er seinen Sohn nicht mitten aus der Ausbildung herausreissen wollte. Es trifft wohl zu, dass ein Wechsel von Schule und Ausbildungsort nicht immer reibungslos verläuft. Vor allem dann nicht, wenn das Kind bereits in der Pubertät ist und weder die Sprache noch die Kultur am neuen Lebensort kennt. Hätte der Familiennachzug jedoch während der Lehre stattgefunden, so wäre es für den Sohn des Rekurrenten noch möglich gewesen, die hiesige Landessprache in der Schule zu erlernen und gleichzeitig soziale Kontakte zu knüpfen. Dies ist nun, nach Lehrabschluss, um einiges beschwerlicher. Gegen die Familienzusammenführung spricht zudem, dass der Sohn in einem Alter ist, in welchem sich die Kinder von ihren Eltern ablösen und ein Leben unabhängig von den Eltern beginnen. In dieser Situation hat ein Familiennachzug nicht mehr denjenigen Sinn und Zweck den Art. 17 Abs. 2 ANAG für die Bewilligung des Gesuchs voraussetzt. c) Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass sich der Rekurrent rechtsmissbräuchlich auf Art. 17 Abs. 2 ANAG beruft. Es ist zwar durchaus möglich, dass er in einem gewissen Mass auch das Zusammenleben mit dem Sohn anstrebt, doch hat er zuvor zwölf Jahre lang freiwillig darauf verzichtet ein Nachzugsgesuch zu stellen. In seinen Ausführungen vermochte der Gesuchsteller nicht glaubwürdig darzutun, weshalb er seinen Sohn erst jetzt in die Schweiz holen will. Die persönliche und berufliche Entwicklung hängt nicht mehr allzu stark davon ab, ob der Sohn zusammen mit den Eltern in der Schweiz lebt. Somit sind keine überwiegenden familiären Interessen für die Änderung der bisherigen Verhältnisse ersichtlich, weshalb sich ein Nachzug

nicht als zwingend erweist und Art. 17 Abs. 2 ANAG wegen Rechtsmissbrauchs nicht zur Anwendung gelangt.

E. 4

a) Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls durch die Verweigerung des Familiennachzuges Art. 8 EMRK verletzt wurde. Art. 8 EMRK sichert jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. In dieses Recht darf allerdings eingegriffen werden, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Auf diese Norm kann sich ein Ausländer berufen, der nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz, z.B. einer Niederlassungsbewilligung, hat. Der Artikel vermittelt kein absolutes Recht auf Einreise und Aufenthaltsbewilligung für Familienmitgliedern (BGE 126 II 335, E. 3a S. 342). Eingriffe in das geschützte Rechtsgut sind möglich. Die EMRK verlangt dafür eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen an der Erteilung der Bewilligung und den öffentlichen Interessen an deren Verweigerung. Ein zulässiges öffentliches Interesse kann unter anderem in der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik liegen. Ziele dieser Politik sind u.a. die Erzielung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz fest ansässigen Ausländer, die Verbesserung der Arbeitsmarktstrukturen sowie eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung. Art. 8 Abs. 2 EMRK gestattet Eingriffe, die der Verwirklichung dieser Ziele dienen (Bundesgerichtsurteil vom 16. September 2005, 2A.508/2005; BGE 120 Ib 1, E. 3 S.

5; 120 Ib 22, E. 4a S. 24). Vorliegend dient der Familiennachzug eher der Beschaffung eines Aufenthaltsrechts, als der Zusammenführung der Familie. Gestützt auf das vorgehend erwähnte öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik verstösst deshalb die Abweisung des Gesuches nicht gegen die EMRK.

b) Dem Gesagten nach ergibt sich, dass sich der Rekurrent rechtsmissbräuchlich auf Art. 17 Abs. 2 ANAG beruft. Da die Verweigerung des Familiennachzuges auch nicht gegen Art. 8 EMRK verstösst, hat das JPSD das Gesuch um Familiennachzug zu Recht verweigert. Der Rekurs erweist sich demnach vollumfänglich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Rekurrenten (Art. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG; BR 370.100]). Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 180.-- zusammen Fr. 1'680.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.